

Die Verpflichtungserklärung (VE) gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

• **Was ist eine Verpflichtungserklärung?**

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Erklärende, alle Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, einschließlich die Kosten für die Versorgung mit Wohnraum, Ernährung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebensunterhalts, im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Der genaue Umfang der Haftung ergibt sich aus dem unten ausgedruckten Gesetzestext der §§ 66 Abs. 1 und 2, 68 AufenthG. Sie erstreckt sich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthaltes und schließt auch die Kosten einer etwaigen Abschiebung ein (§ 66 Abs 2 AufenthG).

Auf der Verpflichtungserklärung beglaubigt die Ausländerbehörde die Unterschrift des Verpflichtungsgebers und bestätigt gleichzeitig dessen Bonität/finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn die Voraussetzungen nachgewiesen werden. Daher kann die VE nur von derjenigen Person abgegeben werden, die die Voraussetzungen auch alle/selbständig erfüllt (selbst bei Eheleuten). Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich freiwillig. Sie wird für die gesamte Dauer des Aufenthaltes derjenigen Person, die damit begünstigt wird, abgegeben.

• **Wofür wird eine Verpflichtungserklärung überhaupt benötigt?**

Die Verpflichtungserklärung ist vielfach Voraussetzung für die Erteilung von Besuchervisa für ausländische Staatsangehörige, wenn diese den Lebensunterhalt in Deutschland nicht durch eigene Mittel sicherstellen können. Für welche Staaten dies der Fall ist, wird von den deutschen Auslandsvertretungen bei der Beantragung des Besuchervisums erklärt.

• **Welche Form hat die Verpflichtungserklärung?**

Eine Verpflichtungserklärung kann nur auf einem bundeseinheitlichen, fälschungssicheren Vordruck abgegeben werden.

• **Wo kann eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden?**

Da die Unterschrift des Erklärungsgebers besonders beglaubigt und die Bonität geprüft werden muss, kann die Verpflichtungserklärung im Inland nur in den Räumen der Ausländerbehörde abgegeben werden.

• **Welche Unterlagen müssen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vorgelegt werden, damit die Ausländerbehörde die Bonität bestätigen kann?**

Um den Nachweis führen zu können, dass der Verpflichtungserklärende die Voraussetzungen erfüllt, um eingegangene Verpflichtungen auch tragen zu können, muss,

- die ausreichende Bonität des Verpflichtungserklärenden festgestellt werden. Hierzu ist zunächst die Vorlage der letzten drei Gehaltsbescheinigungen erforderlich. Selbstständige legen als Einkommensnachweis eine Einkommensbescheinigung (**nach Steuern**) ihres Steuerberaters oder einer Bescheinigung des Finanzamtes des letzten Quartals vor. Darüber hinaus ist die Vorlage des letzten Steuerbescheides erforderlich. Um die in Abzug zu bringenden Lasten ermitteln zu können, ist bei Mietern die Vorlage eines Mietvertrages (unter Angabe der **aktuellen** Warmmiete – Bescheinigung des Vermieters) und bei Eigentümern die Vorlage von Darlehensverträgen (hilfsweise auch Kontoauszüge) sowie die Angabe der Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser analog eines Mieters) aus dem Wohneigentum erforderlich. Darüber hinaus ist bei Eigentümern die Vorlage eines Grundbuchauszuges erforderlich.
- durch Vorlage eines Nachweises das Bestehen eines entsprechenden ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die einzuladende Person belegt werden (kann ggf. auch bei Beantragung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden),
- durch Vorlage beispielsweise des Mietvertrages oder eines Nachweises über Wohneigentum, ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden.

Zusätzlich ist immer die Vorlage des Passes oder eines sonstigen Ausweispapiers oder, bei deutschen Staatsangehörigen, des Personalausweises erforderlich. Zum vollständigen Ausfüllen der VE sind auch die persönlichen Daten und die Angaben zum Pass der einzuladenden Person, sowie deren Adresse bzw. Wohnort erforderlich.

• **Was kostet eine Verpflichtungserklärung?**

Für die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von z. Z. 29,00 € erhoben. Für jede einzuladende Person ist eine eigene VE erforderlich, soweit es sich nicht um Eheleute oder mitreisende, minderjährige Kinder handelt.

• **Visaverlängerungen**

Die Verlängerung eines Besuchervisums kann nur in einem **begründeten** Einzelfall vorgenommen werden. Eine Verlängerung kommt z. B. grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die deutsche Auslandsvertretung das Besuchervisum nicht für die beantragte Aufenthaltsdauer von z. B. drei Monaten, sondern für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt hat oder der Besucher sich nach der Einreise in das Bundesgebiet für einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet entschließt.

• **Anderer Aufenthaltzweck**

Beachten Sie, dass Einreisen für einen Daueraufenthalt wie z. B. zur Familienzusammenführung einem anderen Verfahren unterliegen und grundsätzlich nicht mit einem Visum zum Besuchs- bzw. Geschäftsaufenthalt erfolgen

können. Wenden Sie sich bitte in diesen Fällen vorab telefonisch an den zuständigen Sachbearbeiter. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grds. untersagt. Unter dieses Arbeitsverbot fällt auch die Mithilfe Verwandter im eigenen Betrieb bzw. Geschäft oder bei einem eigenen Bauvorhaben selbst wenn als Ausgleich nur Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt werden (Ausn. z. T. bei Eltern, Kindern). Bei Zuwiderhandlung kann eine Ausweisung erfolgen. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens, auch gegenüber einem Arbeitgeber, kann ebenfalls erfolgen.

- **Verfahren**

Die Verpflichtungserklärung wird mit einer weiteren Kopie durch den Eingeladenen bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegt. Welche weiteren Unterlagen einzureichen sind, sollte bei der Auslandsvertretung erfragt werden. Informationen hierzu gibt es auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertigesamt.de). Über die Erteilung des Besuchervisums entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit. Durch die Verpflichtungserklärung entsteht kein Anspruch auf Erteilung eines Visums.

Ihr Ansprechpartner für die Entgegennahme der VE ist:

Frau Adriaansen

Tel.:02202/13-
2857

Die Ausländerbehörde ist für Sie montags und mittwochs von 7.30 – 11.30 Uhr und donnerstags von 7.30 – 11.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr geöffnet.

Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz in der z. Zt. geltenden Fassung:**§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung**

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebietes und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebietes
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörden durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfälle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungs- Vollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Vergütung weiterer Leistungen verwenden.